

Circulare N^o 32.

§. 1.

Die Postanstalten, bei welchen herrschaftliche Landbriefträger an- gestellt sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Königlichen Ämter vom Königlichen Ministerio des Innern die Anweisung er- halten haben, zur Beförderung ihrer dienstlichen Correspondenz, soweit thunlich, das Landbriefträger-Institut zu benutzen.

Den Königlichen Ämtern ist indeß eine Freiheit vom Land- brief-Bestellgelde nicht bewilligt; vielmehr haben dieselben das Land- briefträrgeld der betreffenden Postanstalt zu bezahlen und zwar sowohl für die abzusendenden Postfächer, als auch für die unfrankirt ein- gebenden.

Dabei ist den Amts-Unterbedienten, den sonstigen mit den Königlichen Ämtern in regelmäßigem Dienstverkehre stehenden Kö- niglichen Dienern (Forstbeamten, Chausseebeamten u.), den Gendarmen, den Geistlichen und Aerzten gestattet, ihre dienstlichen Sendungen an die Königlichen Ämter ohne Vorausbezahlung des Landbriefträger- geldes abzusenden.

Vorstehende Vorschrift bezieht sich auf die gesammte Dienst- Correspondenz der Königlichen Ämter innerhalb ihres Ver- waltungs-Bezirks, soweit dabei eine Beförderung durch Land- briefträger in Frage kommt.

Wenn demnach in einem Amtsbezirke sich mehrere Postanstalten befinden, bei welchen ein Landbriefträgerdienst besteht, so ist das Land- briefträrgeld ebenfalls von den Königlichen Ämtern einzuzahlen.

Da es aber unthunlich ist, daß das Landbrieftränergeld für die von weiterher mit der Post eingehenden Postfachen am Aufgaborte bezahlt wird, so haben die Postanstalten an Orten, wo ein königliches Amt sich nicht befindet, das Landbrieftränergeld einstweilen zu creditiren und am Schlusse eines jeden Monats von dem betreffenden Amte einzuziehen.

Wegen der unentgeltlichen Führung von Contobüchern für die königlichen Aemter ist der §. 17. der zum Posttargeseße gehörigen Bekanntmachung vom 12. August 1862 maßgebend.

Sollten die betreffenden Aemter wünschen, daß das Landbrieftränergeld für ihre dienstlichen Sendungen aversionirt werde, so haben die Postanstalten dieserhalb zu berichten.

§. 2.

Aufnotirung
des
Weiterfranko.

Es ist ungeru bemerkt worden, daß von den Postanstalten die im §. 41. des III. Abschnittes der Dienst-Instruction ertheilte Vorschrift wegen Aufnotirung des Weiterfranko für Briefe nach dem Nicht-Postretens-Auslande vielfach unberücksichtigt gelassen wird.

Wir bringen deshalb die citirte Vorschrift hiemit mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß bei ferneren, zu Unserer Kenntniß gelangenden Fällen der unterlassenen Notirung des durch Frankirungszeichen auf den Briefen dargestellten Weiterfranko-Betrages Ordnungsstrafen gegen die schuldigen Beamten werden erkannt werden.

Am Rande des oben bezeichneten Paragraphen der Dienst-Instruction ist auf Gegenwärtiges zu verweisen.

§. 3.

Bersendung
von Wild
während der
Sez- und
Hägezeit.

Während der Sez- und Hägezeit, welche mit dem 1. Februar jeden Jahres anhebt und für die hohen Jagden mit dem 30. Juni, für die niederen Jagden mit Ende August jeden Jahres sich endigt, darf Wild, soweit nicht der Verkehr mit demselben völlig frei ist, nur versandt werden, wenn ihm eine schriftliche Bescheinigung beigegeben wird, welche

1. den Absender,
2. die Zahl und Art des Wildes,
und
3. das Datum der Absendung

ersehen läßt.

Die Postanstalten werden angewiesen, die Auslieferer von Wildsendungen während der vorbezeichneten Zeit zur Beigabe der gedachten Bescheinigung aufzufordern; dieselbe ist der Karte, mit welcher das Wild expedirt wird, offen beizufügen und auf Verlangen den Jagd-, Forst- und Polizei-Officianten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn während der im hiesigen Königreiche gesetzlich bestimmten
Satz- und Gütezeit Wildsendungen von aus nicht Hannoverischen
Gebieten ohne solche Bescheinigung mit den Posten eingehen, ist den
Jagd-, Forst- und Polizei-Officianten auf etwaige Requisition über
den Aufgabe- und Bestimmungsort der Sendungen, sowie über den
Aufgeber und Empfänger thunlichst genaue Auskunft zu erteilen.

Auf Gegenwärtiges ist im I. Abschnitte der Dienst-Instruction
neben §. 179. zu verweisen.

§. 4.

In dem Verzeichnisse der im Königreiche Hannover erscheinenden
öffentlichen Blätter ist Abänderung
des Zeitungs-
Verzeichnisses.

unter N^o 24. „Hannoversche Landes-Zeitung“ der jährliche
Nettopreis auf 4 ₰ , der Postaufschlag beim Debit im Inlande
auf 1 ₰ , nach anderen Postvereinsländern auf 2 ₰ zu stellen
und

unter N^o 25. folgende Aenderung vorzunehmen: „Die selbe (für
die Grafschaft Hoya)“, jährlicher Nettopreis 2 ₰ 4 *gr*, Post-
aufschlag beim Debit im Inlande 16 *gr*, nach anderen Postver-
einsländern min. 2 ₰ ; ferner

unter N^o 54. „Feiner Zeitung“ erscheint 3 Mal wöchentlich,
jährlicher Nettopreis 2 ₰ 10 *gr*, Postaufschlag beim Debit im
Inlande 17½ *gr*, nach andern Postvereinsländern min. 1 ₰ 10 *gr*.
Das „Leerer Wochenblatt“ (N^o 41. des Verzeichnisses) führt
jetzt den Titel „Ostfriesisches Wochenblatt.“

Hannover, den 18. April 1866.

**Königlich Hannoversches General-Post-
Directorium.**

von Brandis.